



# Amtsblatt

## der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Heyerode, Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein, Katharinenberg mit den Ortsteilen Diedorf, Faulungen, Katharinenberg, Schierschwende, Wendehausen



Heyerode



Hildebrandshausen



Lengenfeld u. Stein



Diedorf



Faulungen



Katharinenberg



Schierschwende



Wendehausen

Nr. 13/2012

Samstag, den 22. Dezember 2012

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Beschlüsse des Gemeinderates aus der 7. Sitzung vom 22.11.2012:

**Beschluss-Nr.: 46-07/2012**

##### **Aufhebungssatzung der Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Faulungen**

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld die folgende Aufhebungssatzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Faulungen:

##### **§ 1 Aufhebung**

Die „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Faulungen“ vom 26.10.2000, in der Fassung der 2. Änderung vom 24.05.2005, wird aufgehoben.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Faulungen“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss-Nr.: 47-07/2012**

##### **Aufhebung des Beschlusses zur 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Faulungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, den Beschluss zur „3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Faulungen“, Beschluss-Nr. 300-18/11 vom 29.06.2011, aufzuheben.

**Beschluss-Nr.: 48-07/2012**

##### **Aufhebung des Beschlusses zur 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Faulungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, den Beschluss zur „4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Faulungen“, Beschluss-Nr. 254-14/11 vom 16.02.2011, aufzuheben.

**Beschluss-Nr.: 49-07/2012**

##### **Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Schierschwende“**

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld die folgende Aufhebungssatzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Schierschwende:

##### **§ 1 Aufhebung**

Die „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Schierschwende“ vom 26.10.2000, in der Fassung der 1. Änderung vom 24.05.2005, wird aufgehoben.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Schierschwende“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss-Nr.: 50-07/2012**

##### **Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Wendehausen“**

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld die folgende Aufhebungssatzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Wendehausen:

##### **§ 1 Aufhebung**

Die „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Wendehausen“ vom 26.10.2000, in der Fassung der 1. Änderung vom 24.05.2005, wird aufgehoben.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Wendehausen“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss-Nr.: 51-07/2012****Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf“**

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld die folgende Aufhebungssatzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf:

**§ 1 Aufhebung**

Die „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf“ vom 26.10.2000 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss-Nr.: 52-07/2012****Aufhebung des Beschlusses zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Katharinenberg für die Ortschaft Diedorf, Beschluss-Nr. 441-28/03 vom 17.11.2003, aufzuheben.

**Beschluss-Nr.: 53-07/2012****Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf/OT Katharinenberg“**

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 15.11.2012 die Aufhebungssatzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf/OT Katharinenberg vom 26.10.2000.

**§ 1 Aufhebung**

Die „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf/OT Katharinenberg“ vom 26.10.2000 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung der „Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Katharinenberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Diedorf/OT Katharinenberg“ vom 26.10.2000 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss-Nr.: 54-07/2012****Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Südeichsfeld über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Katharinenberg für den Ortsteil Faulungen.**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt in seiner Sitzung am 22.11.2012 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Südeichsfeld über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Katharinenberg für den Ortsteil Faulungen.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) ist auf der beiliegenden Karte in blau dargestellt und umfasst das Gebiet der Ortslage des Ortsteiles Faulungen der Ortschaft Katharinenberg der Gemeinde Südeichsfeld.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) ist auf der beiliegenden Karte in rot dargestellt und betrifft die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Faulungen.
4. Die Beteiligung der Bürger erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
5. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 55-07/2012****Auslegung des Entwurfes einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Gemeinde Südeichsfeld, Ortschaft Katharinenberg, Ortsteil Faulungen**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt in seiner Sitzung am 22.11.2012 die Auslegung des Entwurfes einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Südeichsfeld über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Katharinenberg für den Ortsteil Faulungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.
2. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013 in der Gemeinde Südeichsfeld, Geschäftsstelle Ortschaft Katharinenberg, Ortsteil Diedorf, Brückenstraße 3, 99988 Diedorf, Zimmer 1.
3. Den Bürgern wird Gelegenheit gegeben, während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und ihre Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.
4. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Dienstzeiten der Gemeinde Südeichsfeld, Ortsteil Diedorf, Brückenstraße 3:

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

**Beschluss-Nr.: 56-07/2012****Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Südeichsfeld, Ortschaft Heyerode**

Der Gemeinderat fasst in seiner Sitzung vom 22.11.2012 den Beschluss, die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Südeichsfeld, Ortschaft Heyerode in der vorliegenden Form anzunehmen.

**Beschluss-Nr.: 57-07/2012****Vergabe von Bauleistungen - Brandschutz Kiga Lengenfeld unterm Stein****Vorhaben Anbau einer Fluchttreppe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, den Anbau der aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Fluchttreppe am Kindergarten Lengenfeld unterm Stein wie folgt zu vergeben:

1. Rohbauarbeiten  
Fa. Uwe Klaucke,  
Hauptstraße 26,  
99976 Hildebrandshausen 17.357,33 € brutto
2. Schlosserarbeiten  
Fa. ATS GmbH,  
Kammerforster Straße 7,  
99986 Langula 11.727,45 € brutto
3. Dachdeckerarbeiten  
Dachbaubetrieb Andreas Vogt,  
Hollenbacher Landstraße,  
99974 Mühlhausen 3.481,38 € brutto
4. Tischlerarbeiten  
Tischlerei Anhalt & Jung,  
Rosenstraße 2,  
99988 Diedorf 4.439,89 € brutto

5. Planungsleistungen  
Planungsbüro Dr. Schröter,  
Langulaer Straße 40,  
99986 Oberdorla  
6.679,28 € brutto

- d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei  
besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand  
je angefangene halbe Stunde 5,00 €  
jedoch nicht mehr als 100,00 €

**Beschluss-Nr.: 58-07/2012****Vergabe von Bauleistungen - Feuerwehr Schierschwende  
Lieferung und Einbau eines Sectionaltores**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, die Lieferung und den Einbau eines Sectionaltores am Feuerwehrgerätehaus Schierschwende

an die Firma Bauschlosserei Karlheinz Schröter,  
Dreiling 6, in 99988 Wendehausen,  
in Höhe von 2.441,17 € brutto zu vergeben.

**Beschluss-Nr.: 59-07/2012****Vergabe von Versicherungsleistungen - Gebäude und Inhalt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, die Versicherungsleistung „Gebäude und Inhalt“ an die Sparkassenversicherung, Abteilung für Kommunal- und Sonderkunden, Bonifaciusstraße 18, 99084 Erfurt, zu vergeben.

Die Versicherung beinhaltet Gebäude und Inventar, Glas, Elementar und Fw-Unfallversicherung.

Die Jahresprämie beträgt 21.373,31 € (brutto).

**Beschluss-Nr.: 60-07/2012****Vergabe von Versicherungsleistungen - Elektronik**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, die Versicherungsleistung „Elektronik“ an die Sparkassenversicherung, Abteilung für Kommunal- und Sonderkunden, Bonifaciusstraße 18, 99084 Erfurt, zu vergeben.

Die Jahresprämie beträgt 642,60 € (brutto).

**Beschluss-Nr.: 61-07/2012****Vergabe von Versicherungsleistungen - Rechtsschutz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, die Versicherungsleistung „Rechtsschutz“ an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, zu vergeben.

Die Jahresprämie beträgt 3.870,29 € (brutto).

**Beschluss-Nr.: 62-07/2012****Verwaltungsvorlage - Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt folgende Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld:

Teil A, Absatz I, Punkt 2 erhält folgende Fassung:

2. Auskünfte, Akteneinsicht
- a) Schriftliche und mündliche Auskünfte  
aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme  
einfacher schriftlicher und  
mündlicher Auskünfte nach Zeitaufwand  
(Nr. I.4.)
- b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten,  
Karteien, Bücher, Datenträger usw.  
außerhalb eines anhängigen Verfahrens  
je Vorgang. 7,00 €
- aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme  
dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand  
(Nr. I.4.)
- bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten,  
Karteien, Bücher, Datenträger usw. 3,60 €
- cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung  
von Akten; die Auslagen sind mit der  
Gebühr abgegolten  
je Sendung 12,00 €

Punkt 3 erhält folgende Fassung:

3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse
- a) Beglaubigungen von Unterschriften  
oder Handzeichen 7,20 €
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,  
die die Behörde selbst hergestellt hat  
je Urkunde 3,60 €  
in anderen Fällen  
je Seite 2,00 €
- c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art 1,50 €

**Beschluss-Nr.: 63-07/2012****Beitritt der Gemeinde Südeichsfeld zum Zweckverband  
„Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld stimmt dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“ auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 15.10.2012

(siehe Anlage 2) zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

Bemerkung:

Mit der erforderlichen Mehrheit ist der Antrag durch die Abstimmung des Gemeinderats nicht angenommen

## Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534), hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 18. Oktober 2012 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1****Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Die Gemeinde Südeichsfeld erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

**§ 2****Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
  - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird
  2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln
  6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen
  7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses
  8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden
  9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
  10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- (2) Die Verwaltungskostensfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt,
  2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
  3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 ThürKO betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

### § 4

#### Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Die Gebühr wird nicht

erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 Euro erhoben, mindestens jedoch 20,00 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

### § 5

#### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Südeichsfeld.

### § 6

#### Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

### § 7

#### Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

### § 8

#### Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

### § 9

#### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag

abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

### § 10 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

### § 11

#### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

### § 12

#### Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 13

#### Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

### § 14

#### Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

### § 15

#### Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

### § 16

#### Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592).

### § 17

#### Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

### § 18

#### Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### § 19

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 20

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungskostensatzungen der Gemeinden

1. Heyerode vom 29. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Euroanpassungssatzung vom 21. November 2001,
2. Hildebrandshausen vom 16. April 2002,
3. Katharinenberg vom 6. Mai 2010 und
4. Lengendorf unterm Stein vom 10. Dezember 2001,

die gemäß § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) als Ortsrecht weiter galten, außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, 06.12.2012

**gez. Andreas Henning**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

#### Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Verwaltungskostensatzung nebst Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2012 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 01.11.2012 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Am 06.12.2012 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 13/2012 am 22.12.2012 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen. Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

#### Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelung zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengendorf unterm Stein, Unterm Kircheng 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

**gez. Andreas Henning**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld

### A

#### Allgemeine Verwaltungskosten

#### I. Gebühren

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligung und andere Amtshandlungen  | 5,00 €<br>bis 5.000,00 €                        |
| 2.  | Auskünfte, Akteneinsicht   |   |
| a)  | Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte  | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)                     |
| b)  | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens zuzüglich je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. | 7,00 €<br>3,60 €                                |
| aa) | wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss   | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)                     |
| bb) | Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.  | 3,60 €  |
| cc) | Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung   | 12,00 €   |
| 3.  | Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse   |   |
| a)  | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen   | 7,20 €  |
| b)  | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde zuzüglich in anderen Fällen je Seite                              | 7,00 €<br>3,60 €<br>0,72 €<br>mindestens 7,00 € |
| c)  | Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art  | 1,50 €  |
| d)  | Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als                                   | 5,00 €<br>100,00 €                              |

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	18,50 €
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	13,50 €
c)	für alle übrigen Beschäftigten	11,00 €
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

## II. Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien
  - a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4 6,00 €
  - b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
  - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 2,50 €
  - d) Kopien je angefangene Seite 0,50 €
  - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,75 €
  - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite 1,00 €
  - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
  - h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 €  
für jede weitere Seite je Seite 0,15 €
  - i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form je Datei 2,50 €
  - j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke 1,00 €
2. bei Nutzung von Dienstfahrzeugen für Dritte
  - a) Auslagen für den Fahrer
  - aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
  - bb) Reisekosten des Fahrers in voller Höhe
  - b) Personenkraftwagen je km 0,52 €

## B Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung
  - b) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren 3,00 €
  - c) Hundesteuermarke 2,50 €
  - d) Ersatz einer Hundesteuermarke 2,50 €
  - e) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 2,50 €  
bis 15,00 €
2. Ordnungsangelegenheiten
  - a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 5,00 €  
bis 250,00 €
  - b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr
 

Fundsachen im Werte bis zu	10,00 €		1,00 €
Fundsachen im Werte von	10,50 € bis	25,00 €	1,50 €
Fundsachen im Werte von	25,50 € bis	50,00 €	2,00 €
Fundsachen im Werte von	50,50 € bis	150,00 €	6 %

 für den Mehrwert zusätzlich höchstens 2 %  
bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
  - a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück 10,00 €  
mindestens je Grundstückskaufvertrag 20,00 €
  - b) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 €
  - c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 €
  - d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes 5,00 €
  - e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben 25,00 €
  - f) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten 35,00 €
  - g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 €  
bis 25,00 €
  - h) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 5,00 €  
bis 150,00 €
  - i) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 5,00 €  
bis 100,00 €
  - k) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz 70,00 €  
bis 130,00 €

## Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Erschließungsanlagen der Ortschaft Heyerode

### (Straßenausbaubeitragsatzung - SAB)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 532) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Südeichsfeld für die Ortschaft Heyerode folgende Satzung:

#### § 1

##### Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile, erhebt die Gemeinde Heyerode Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

#### § 2

##### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde Südeichsfeld Ortschaft Heyerode aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten)
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Rinnen und Bordsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
  - g) Parkflächen,
  - h) unselbständigen Grünanlagen,

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 4

##### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen  
**(Anliegerstraße)**

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 %
Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	75 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang gebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind  
**(Haupterschließungsstraßen)**

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

(\*) die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen  
**(Hauptverkehrsstraßen)**

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl.			
Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	35 %
Unselbständige			



Grünanlagen bzw.  
Straßenbegleitgrün je 2,00 m je 2,00 m 55 %

(\*) die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

- a) Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
- b) verkehrsberuhigte Bereiche:  
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
- c) sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche im Satzungsreich,

- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks
  - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,
  - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 und mehr Vollgeschossen,
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,20 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
  - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
  - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

**(8)** Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

**0,5**

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**

- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**

- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) **1,0**

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

**0,5**

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

**1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a),

- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

**1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a),

- e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchstabe a).

**(9)** Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,75 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

**(10)** Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**(11)** Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

**(12)** Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Grundstücke.

## § 6

### Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

**(1)** Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

**(2)** Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

**(3)** Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. Beleuchtungseinrichtungen,
5. Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
6. Parkflächen,
7. Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen), gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 8

### Vorauszahlungen und Ablösung

**(1)** Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

**(2)** Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

## § 9

### Beitragspflichtige

**(1)** Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**(2)** Ist der Eigentümer oder Erbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 10****Entstehen der Beitragsschuld und Fälligkeit**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

Im Falle der Abschnittsbildung entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung des Abschnittes.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, die durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Heyerode, den 07.12.2012

**Andreas Henning**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

**Ausfertigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 22.11.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortschaft Heyerode (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen.
2. Die Straßenausbaubeitragssatzung der Ortschaft Heyerode wurde mit Schreiben vom 03.12.2012 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bestätigt und wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Heyerode, den 07.12.2012

**Andreas Henning**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

**Auslegung des Entwurfs  
einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung****gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB  
der Gemeinde Südeichsfeld,  
Ortschaft Katharinenberg, Ortsteil Faulungen**

Der Entwurf einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Südeichsfeld, Ortschaft Katharinenberg, Ortsteil Faulungen, liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

in der Zeit

**vom 07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013**

zu den Dienstzeiten der Gemeinde Südeichsfeld

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

in der Bauverwaltung der Geschäftsstelle Katharinenberg, Ortsteil Diedorf, Brückenstraße 3, Zimmer 1, öffentlich aus.

Hinweise, Anregungen und Bedenken können von jedermann während der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden. Zu den Zielen und Zwecken der Planung können Anregungen und Hinweise schriftlich bzw. mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

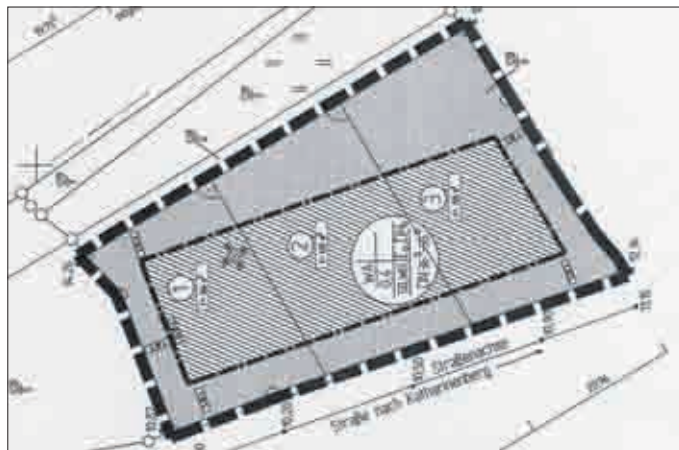
Diedorf, den 10.12.2012

**gez. Henning**  
**Bürgermeister**

**Ausschreibung****Erschließung des Wohngebietes „Mühlhof“  
in Hildebrandshausen**

Für das Wohngebiet „Mühlhof“ in Hildebrandshausen besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Größe des Baugebietes beträgt 1.973 m<sup>2</sup>.



Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde Südeichsfeld beabsichtigt gemäß § 124 BauGB, auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages die Erschließung durch einen Träger durchführen zu lassen.

Der Bebauungsplan kann während der Dienstzeit:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

oder vorheriger Terminabsprache im Bauamt der Gemeinde Südeichsfeld, Hauptstraße 22, 99988 Heyerode, Tel.: 036024/8022130, von Interessenten eingesehen werden. Annahmeschluss für schriftliche Bewerbungen ist der 31.01.2013.

Heyerode, den 14.12.2012

**gez. Henning**  
**Bürgermeister**

**Ausschreibung über den Verkauf  
eines Wohnblocks mit 24 Wohneinheiten****Heinzrain 7 - 9, 99976 Lengsfeld unterm Stein**

Die Gemeinde Südeichsfeld beabsichtigt, einen Wohnblock in Lengsfeld unterm Stein, Heinzrain 7 - 9, zu veräußern.

**Lage:**

99976 Lengsfeld unterm Stein, Heinzrain 7-9  
Gemarkung Lengsfeld unterm Stein,  
Flur 2, Flurstücke: Teilflächen aus 108; 109/3; 112/3  
Eigentümerin: Gemeinde Südeichsfeld  
Vor Verkauf wird das Grundstück bedarfsgerecht katastermäßig hergestellt.



Das Verkaufsobjekt besteht aus einem Gebäude mit 3 Eingängen.

**Gebäudedimensionen:**

Länge:	39.990 mm
Breite:	10.190 mm
Firsthöhe:	16.290 mm
Wohnfläche:	ca. 1.271 m <sup>2</sup>

Die Einsicht in die Unterlagen kann während der Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung in der

Dienststelle Diedorf der Gemeinde Südeichsfeld

Liegenschaftsverwaltung  
Brückenstraße 3  
Telefon: 036024/8022232

erfolgen.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Objektbesichtigung möglich.

### Angebote

sind bis 31.01.2013, 10:00 Uhr, an die

Gemeinde Südeichsfeld  
Liegenschaftsverwaltung  
Brückenstraße 3  
99988 Diedorf

in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag zu entrichten.

Bieter können bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

### Hinweis:

Die Veräußerung erfolgt an die/den Meistbietende(n), aber nicht unter Zeitwert.

gez. A. Henning  
Bürgermeister

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld hat in der Sitzung am 13.09.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Vorhaben:

### „Auf dem Kuxraine“ LEN 001 in Lengenfeld unterm Stein

Gemarkung Lengenfeld unterm Stein, Flur 3

#### Flurstücke:

72/16; 72/17; 73/2; 73/3; 73/4; 73/5; 74/1; 930/8; 78/5; 75/2, 14; 97/4; 118/3, 118/4; 97/2; 101/1, 91/8

Die Bürger haben die Möglichkeit die Entwürfe einzusehen und bereits während der Planaufstellung Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die Entwürfe können während der Dienstzeit

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

oder vorheriger Terminabsprache in der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Südeichsfeld, Brückenstraße 3, 99988 Diedorf, Obergeschoss, Zimmer 15, in der Zeit

**vom 03.01.2013 bis 04.02.2013**

von jedermann eingesehen werden.

Gemeinde Südeichsfeld, den 20.12.2012

gez. Henning  
Bürgermeister

## Allgemeine Informationen des Ordnungsamtes

### Herrenlose Katzen

Bei der Unterbringung und Versorgung von Katzen treten immer wieder Probleme auf. In der Gemeinde steigt die Anzahl der herrenlosen Katzen immer weiter an. Setzt jemand seine Katze aus, gibt er seinen Besitz auf und das Tier ist herrenlos. Bei herrenlosen Tieren handelt es sich um ausgesetzte oder frei lebende Haustiere. An ihnen besteht kein Eigentum. Sie unterliegen nicht dem Fundrecht.

Das Aussetzen in der Obhut des Menschen gehaltener Tiere mit dem Zweck, sich ihrer zu entledigen, stellt nach dem Tierschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar.

Da der ehemalige Besitzer mit dem Aussetzen auf das Eigentum am Tier verzichtet, wird dieses herrenlos.

Eine Aneignung herrenloser Katzen ist grundsätzlich möglich. Die damit zum Tierhalter gewordene Person übernimmt die Verpflichtung, dieses Tier entsprechend dem Tierschutzgesetz art-

gemäß zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Ansonsten ist das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen verboten (§ 12 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Südeichsfeld).

Zur Aufnahme und Unterbringung herrenloser Katzen ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

Stellen herrenlose Tiere eine Gefahr für die öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar, kann sich ein Eingreifen der Ordnungsbehörde notwendig machen.

### Nochmals ein Hinweis auf die Schneeräumung:

Von den Gehwegen und den Hofbereichen darf der Schnee nicht auf die Straßen geschoben werden.

Um die Räumfahrzeuge wenig zu beeinträchtigen, sollten die Autos in der Wintersaison möglichst nicht am Fahrbahnrand parken. Wer die Möglichkeit hat sollte den Hofbereich des Grundstückes bzw. Garagen oder Abstellbereiche abseits der Fahrbahn nutzen.

### Ihr Ordnungsamt

## In eigener Sache

### Internet-Auftritt der Gemeinde Südeichsfeld

Seit dem 1. Dezember 2012 verfügt die Gemeinde Südeichsfeld über eine Internetseite aller Ortschaften.

Diese können Sie unter folgender Adresse aufrufen:

[www.lg-suedeichsfeld.de](http://www.lg-suedeichsfeld.de)

### Neue Rufnummer

Hiermit geben wir Ihnen zur Kenntnis, dass die Gemeinde Südeichsfeld ab sofort unter der

**Tel.-Nr. 036024 8022 0**

zu erreichen ist. Von dort werden Sie an die einzelnen Fachbereiche weitergeleitet.

Als E-Mail-Adresse verwenden Sie bitte

[info@lg-suedeichsfeld.de](mailto:info@lg-suedeichsfeld.de)

Als Fax-Nummern stehen Ihnen folgende Anschlüsse zur Verfügung:

Dienststelle Diedorf	<b>036024 56020</b>
Dienststelle Heyerode	<b>036024 8022 220</b>
Dienststelle in Lengenfeld unterm Stein	<b>036027 76029</b>

### Information des Einwohnermeldeamtes

Die Dienststellen der Gemeinde Südeichsfeld bleiben während der Weihnachtsfeiertage sowie zum Jahreswechsel in der Zeit

**vom 24.12.2012 bis 02.01.2013**

für den Besucherverkehr geschlossen.

Am 27. Dezember 2012 ist das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Südeichsfeld in Heyerode in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Am 28.12.2012 ist das Einwohnermeldeamt geschlossen.

Das Einwohnermeldeamt in Lengenfeld unterm Stein bleibt an beiden Tagen geschlossen.

Ab 03.01.2013 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

### Ihre Gemeindeverwaltung



## Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld**

**Herausgeber:** Gemeinde Südeichsfeld  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Bürgermeister Andreas Henning  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.